

# **SATZUNG**

der Gemeinde Hasbergen  
über die Abwälzung der Abwasserabgabe

vom 26.01.1982

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), und § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAg) vom 14.4.1981 (Nds. GVBl. S. 105) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung- Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 26.1.1982 folgende Satzung:

## § 1

### Gegenstand der Abgabe

1. Die Gemeinde Hasbergen wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
  - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) je Tag Schmutzwasser aus Haltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen) an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erheben sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
2. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
3. Abwasserabgabe wird nicht erhoben, soweit das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

## § 2

### Abgabepflichtige

1. Bei Direkteinleitung ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
2. Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

## § 3

### Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleininleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.  
Die Abgabepflicht erlischt

- a) mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt,
- b) wenn eine Befreiung von der Abgabepflicht wegen Erfüllung der Voraussetzungen im wasserbehördlichen Verfahren vom Landkreis Osnabrück erteilt wurde oder
- c) Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde Hasbergen schriftlich nachweist.

#### § 4

##### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

#### § 5

##### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleininleitungen

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
2. Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1991	12,50 €
ab 01. Januar 1993	15,00 €
ab 01. Januar 1997	17,50 €

#### § 6

##### Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Gemeinde Hasbergen verbunden sein kann.
2. Die Abgabe wird am 10.03. für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 7

##### Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8  
Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlung gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 9  
Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 1981 in Kraft.

Hasbergen, den 26. Januar 1982

Gemeinde Hasbergen  
(Siegel)

gez. Fischer  
Bürgermeister

gez. Steiner  
Gemeindedirektor

**Hinweis:**

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 17.2.1982 - Aktenzeichen: 15 11 60/13.21-Ri/Ni - gemäß § 6 Abs. 3 NGO aufsichtsbehördlich genehmigt, daß die vorgenannte Satzung mit Wirkung vom 01.01.1981 in Kraft tritt.

**Ursprungssatzung:**

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5/1982 vom 15.03.1982

**1. Änderungssatzung:**

Erweiterung § 1 Abs. 3, Änderung § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2  
Ratsbeschuß vom 14.12.1989, Inkrafttreten am 01.01.1989

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2/1990 vom 31.01.1990

2. Änderungssatzung:  
Änderung § 5 Abs. 2  
Ratsbeschuß vom 26.06.1991, Inkrafttreten am 01.01.1991  
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14/1991 vom  
31.07.1991

3. Änderungssatzung:  
Änderung § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 2  
Ratsbeschuß vom 25.02.1998, Inkrafttreten rückwirkend ab 01.01.1995  
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6/1998 v.  
31.03.1998

Änderung durch Art. 1 der Euroglättungssatzung  
Änderung des § 5 Abs. 2  
Ratsbeschluss vom 2001-09-27, Inkrafttreten 2002-01-01  
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21 v. 2001-11-15